



# AGB

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und  
Zahlungsbedingungen [Stand Januar 2016]

## AGB

### § 1 Allgemeines, Geltung der Bedingungen

- [1] Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen [AVB] der HAINBUCH GmbH Spannende Technik [»wir«] gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden [»Besteller«]. Die AVB gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer [§ 14 BGB], eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- [2] Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen [»Ware«], ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen [§§ 433, 651 BGB]. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Bestellers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- [3] Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers [einschließlich vom Besteller vorformulierter Regelungen etwa zu Qualitätsanforderungen oder zur Dokumentation der Ware] werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- [4] Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller [einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen] haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB.
- [5] Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## AGB

### § 2 Angebote und Vertragsabschluss

[1] Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen [z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen], sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

[2] Wir behalten uns alle Eigentums- und Urheberrechte an den von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen, technischen Dokumentationen [z.B. Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen], sonstigen Produktbeschreibungen oder anderen Unterlagen [auch in elektronischer Form] vor.

Der Besteller darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Besteller hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

[3] Der Besteller ist verpflichtet, die Beschreibungen unserer Leistungen sorgfältig auf Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Das gilt insbesondere für Projektangebote, in denen wir Annahmen getroffen haben, die wir unserer Kalkulation und Leistungsbeschreibung zugrunde gelegt haben. Treffen unsere Annahmen nicht zu, wird uns der Besteller davon unterrichten, damit wir unsere Darstellung korrigieren können.

[4] Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

## AGB

- [5] Die Annahme kann entweder schriftlich [z.B. durch Auftragsbestätigung] oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.

### § 3 Lieferfrist und Lieferverzug

- [1] Lieferfristen und Liefertermine werden individuell mit dem Besteller vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.

Sofern nicht abweichend vereinbart, beginnen Lieferfristen erst nach vollständiger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten durch die Vertragsparteien und setzen insbesondere die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Bestellers voraus, z.B. die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und/oder Genehmigungen sowie sonstiger Bestätigungen [einschließlich Genehmigungszeichnungen und Maschinendaten] und/oder die Leistung einer Anzahlung.

- [2] Lieferfristen oder Liefertermine sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu diesem Zeitpunkt unser Werk verlassen hat oder bei Abholung durch den Besteller unsere Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wurde. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, bei Verzögerung der Abnahme ohne unser Verschulden die Meldung der Abnahmebereitschaft.

- [3] Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können [Nichtverfügbarkeit der Leistung], werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige

## AGB

Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

- [4] Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten und, sofern ihm daraus ein Schaden erwachsen ist, nach vorheriger schriftlicher Androhung pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises [Lieferwert], insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller infolge des Verzugs überhaupt kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Die Pauschale ist auf den von uns zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- [5] Bei Annahmeverzug des Bestellers hat dieser uns den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Besteller die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. In diesem Falle beschränkt sich die Kostenübernahme des Bestellers auf die uns durch die Lagerung der Liefergegenstände entstandenen Kosten. Wir sind außerdem berechtigt, nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Frist zur Abnahme anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- [6] Schwerwiegende Ereignisse, z.B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, die wir nicht zu vertreten haben und uns die Leistungsdurchführung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von unseren Leistungspflichten, selbst wenn wir uns im Verzug befinden sollten. Wir werden den Besteller von einem solchen Hindernis unverzüglich benachrichtigen. Ist das Hindernis nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom

## AGB

Vertrag berechtigt. In diesem Fall sind bereits erfolgte Leistungen unverzüglich zurück zu gewähren.

- [7] Die Rechte des Bestellers gem. § 10 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht [z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung], bleiben unberührt.

### § 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug, Montage, technische Änderungen, Weisungsrecht

- [1] Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt [Versendungskauf]. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Versandart und die Art der Versendung [insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung] selbst zu bestimmen. Wir übernehmen jedoch ausdrücklich keine Gewähr für die billigste Versandart und Verpackung.
- [2] Soweit der Besteller die für den Transport verwendete Verpackung nach der Verpackungsverordnung an uns zurückgibt, trägt er die Kosten des Rücktransportes und der Verwertung.
- [3] Werden handelsübliche Klauseln über die Art der Lieferung vereinbart, so gelten für die Auslegung die Richtlinien der »Internationalen Handelskammer Paris« in der am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
- [4] Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.
- [5] Wir sind berechtigt, Unteraufträge zur Durchführung der Lieferungen und sonstigen Leistungen zu erteilen.

## AGB

- [6] Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst eine entsprechende Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- [7] Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.
- [8] Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen [z.B. Lagerkosten] zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von € 250 pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche [insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung] bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

## AGB

- [9] Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte entgegenzunehmen.
- [10] Sofern wir zur Montage verpflichtet sind, hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass die Montage innerhalb von 14 Tagen nach Anlieferung begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Der Besteller ist verpflichtet, die für die Montage erforderlichen innerbetrieblichen Transportmittel sowie Strom, Wasser etc. unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- [11] Im Interesse einer kontinuierlichen Weiterentwicklung behalten wir uns das Recht vor, auch nach Vertragsschluss technische Änderungen an unseren Produkten vorzunehmen, wenn dadurch die technischen Funktionen nicht beeinträchtigt werden oder dies handelsüblich ist und wenn dies dem Besteller zumutbar ist.
- [12] Gegenüber unseren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen steht dem Besteller kein Weisungsrecht zu. Das Weisungsrecht des Bestellers im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen kann nur gegenüber einem unserer gesetzlichen Vertreter oder einer hierfür als vertretungsberechtigt benannten Person ausgeübt werden.

## § 5 Preise

- [1] Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise in Euro [€], und zwar ab Werk, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Sämtliche zusätzlichen Kosten [insbesondere für Transport, Verpackung Zölle, Steuern, öffentliche Abgaben oder Montage] werden gesondert berechnet.

- [2] Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten unsere bei

## AGB

Lieferung gültigen Listenpreise [jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts].

- [3] Beim Versandungskauf [§ 4 Abs. 1] trägt der Besteller die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Besteller gewünschten Transportversicherung.
- [4] Erfolgt auf Wunsch des Bestellers eine Verzögerung des Versandes, trägt er die dafür anfallenden Kosten, die ebenfalls gesondert berechnet werden.

### § 6 Zahlungsbedingungen

- [1] Die Zahlung ist fällig innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- [2] Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- [3] Bei noch offenen Rechnungen des Bestellers gelten Zahlungen jeweils zur Abdeckung der ältesten fälligen Forderung.
- [4] Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, sind wir berechtigt, die gesamte Restforderung sofort fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, uns noch obliegende Lieferungen und Leistungen zu verweigern, bis der Besteller die Gegenleistung bewirkt hat oder für die ausstehenden Lieferungen und Leistungen in ausreichendem Umfang Sicherheit geleistet hat.
- [5] Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu

## AGB

verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins [§ 353 HGB] unberührt.

- [6] Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers insbesondere gem. § 9 Abs. 6 Satz 2 dieser AVB unberührt.
- [7] Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar [z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens], dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt [§ 321 BGB]. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen [Einzelfertigungen] können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

## § 7 Abnahme

- [1] Falls eine Abnahme vereinbart wurde, gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- [2] Sind auf unseren Wunsch hin für abgrenzbare Leistungsteile, die selbständig genutzt werden können, oder für Leistungsteile, auf denen weitere Leistungen aufbauen, Teilabnahmen durchzuführen, wenn die abzunehmenden Leistungsteile gesondert prüfbar sind. Sind alle Leistungsteile abgenommen, so ist die letzte Teilabnahme zugleich die Endabnahme.
- [3] Eine Teil- oder Endabnahme gilt spätestens dann als erklärt, wenn der Besteller nach Ablieferung der Leistung und angemessener Prüfungsfrist nicht innerhalb einer von uns

## AGB

schriftlich gesetzten weiteren Frist die Abnahme unter Angabe von Gründen schriftlich verweigert [Abnahmefiktion].

### § 8 Eigentumsvorbehalt

- [1] Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- [2] Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er darf sie weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu informieren.
- [3] Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- [4] Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

## AGB

- [5] Übersteigt der realisierbare Wert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach unserer Wahl freigegeben.

### § 9 Mängelansprüche des Bestellers

Bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferung hat der Besteller unter Ausschluss weiterer Ansprüche vorbehaltlich § 10 folgende Mängelrechte:

#### A. Sachmängelansprüche

- [1] Für die Rechte des Bestellers bei Sachmängeln [einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung] gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher [Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB].

Handelt es sich bei der von uns gelieferten Ware um gebrauchte Gegenstände oder Leihware, so sind sämtliche Gewährleistungsansprüche des Bestellers ausgeschlossen.

- [2] Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Besteller, vom Hersteller oder von uns stammt.
- [3] Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht [§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB]. Für

## AGB

öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter [z.B. Werbeaussagen] übernehmen wir jedoch keine Haftung.

- [4] Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten [§§ 377, 381 HGB] nachgekommen ist. Die Untersuchungs- und Rügepflicht umfasst auch Bedienungs- und Montageanleitungen. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Besteller offensichtliche Mängel [einschließlich Falsch- und Minderlieferung] innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- [5] Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels [Nachbesserung] oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache [Ersatzlieferung] leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- [6] Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- [7] Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Besteller die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

## AGB

- [8] Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten [nicht: Ausbau- und Einbaukosten], tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt.

Ansprüche des Bestellers wegen der zur Beseitigung von Mängeln bzw. zur Lieferung mangelfreier Sachen entstehenden Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind jedoch ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Stellt sich heraus, dass kein Mangel vorliegt, können wir vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten [insbesondere Prüf- und Transportkosten] ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

- [9] In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- [10] Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- [11] Sachmängelansprüche entstehen nicht, wenn der Sachmangel auf Vorgaben des Bestellers zurückzuführen ist;

## AGB

Sachmängelansprüche entstehen ferner nicht in folgenden Fällen, sofern sie nicht von uns zu verantworten sind: natürliche Abnutzung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.

- [12] Wird ein Sachmangel durch den Besteller oder einen Dritten unsachgemäß beseitigt, haften wir für die daraus entstehenden Folgen nicht. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
- [13] Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Sachmängeln nur nach Maßgabe von § 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

### B. Rechtsmängel

- [14] Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- [15] Die in § 9 B. [14] genannten Verpflichtungen von uns sind vorbehaltlich § 10 Abs. 2 und Abs. 3 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen abschließend. Sie bestehen nur, wenn

## AGB

- der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechts-Verletzungen unterrichtet,
  - der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahme gem. § 8 B. [14] ermöglicht,
  - wir alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelung vorbehalten bleiben,
  - der Rechtsmangel nicht auf eine Anweisung des Bestellers beruht, und
  - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
- [16] Soweit wir nach diesem § 9 B. nicht haften, stellt der Besteller uns von allen Ansprüchen Dritter frei.

### § 10 Sonstige Haftung, Haftungsbeschränkung

- [1] Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- [2] [a] Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderer Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften [z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten] nur
- [i] für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

## AGB

[ii] für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht [wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen darf]; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

[b] Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben [insbesondere unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen].

[c] Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht, falls wir einen Mangel arglistig verschwiegen, ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt.

[3] Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers [insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB] wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

### § 11 Verjährung

[1] Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

[2] Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist

## AGB

und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung.

Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung [insbesondere §§ 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB].

- [3] Diese Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung [§§ 195, 199 BGB] würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

Diese Verjährungsfristen gelten jedoch nicht für Schadensersatzansprüche des Bestellers nach diesen AVB. Sie gelten auch nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Schadensersatzansprüche des Bestellers gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2[a] sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

- [4] Die gesetzlichen Verjährungsfristen für Rückgriffsansprüche des Bestellers nach § 478 BGB sowie die Verjährungsvorschriften nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen bleiben zudem unberührt.

## § 12 Softwarenutzung

- [1] Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird nur zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

## AGB

- [2] Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang [§§ 69 a ff. UrhG] vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu verändern.
- [3] Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

### § 13 Geheimhaltung

- [1] Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Pläne, Zeichnungen und technische Unterlagen, die er von uns erhalten hat [Geschäftsgeheimnisse], geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Ohne Zustimmung von uns darf der Besteller sie nicht nutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten aushändigen, zugänglich machen oder bekannt geben. Dies gilt auch dann, wenn diese Unterlagen keinen Geheimhaltungsvermerk enthalten.
- [2] Diese Geheimhaltungsverpflichtung findet keine Anwendung auf Informationen, die Behörden oder anderen öffentlichen Stellen gemeldet werden müssen oder die ohnehin allgemein zugänglich sind.
- [3] Der Besteller stellt sicher, dass seine Mitarbeiter, Berater, Gesellschafter und sonstige, die von diesen Geschäftsgeheimnissen erfahren, schriftlich verpflichtet werden, unsere Geschäftsgeheimnisse in oben beschriebenen Umfang zu wahren.
- [4] Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen. Sie erlöschen, sofern und soweit die in den überlassenen Unterlagen enthaltenen Informationen allgemein bekannt geworden ist.

## AGB

### § 14 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

- [1] Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, sofern und soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- [2] Die Abtretung der gegen uns gerichteten Ansprüche ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Anwendungsbereich des § 354a HGB.

### § 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- [1] Soweit nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart, ist unser Geschäftssitz in D-71672 Marbach Erfüllungsort. Schulden wir auch die Montage oder sonstige Leistungen, die nur vor Ort erbracht werden können, ist Erfüllungsort für diese Leistungen der Ort, an dem die Montage oder die sonstige Leistung zu erfolgen hat.
- [2] Ist der Besteller Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in D-71672 Marbach. Entsprechendes gilt, wenn der Besteller Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

## AGB

### § 16 Anwendbares Recht, Vertragssprache, deutsche Fassung

- [1] Diese AVB sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und den Besteller unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Belegenheitsort der Sache, falls danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

- [2] Vertragssprache ist Deutsch.
- [3] Verbindlich ist nur die deutschsprachige Fassung dieser AVB; die englische Fassung dient ausschließlich Informationszwecken.

### § 17 Salvatorische Klausel

- [1] Sollten einzelne Vereinbarungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Besteller unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Vereinbarungen nicht berührt.
- [2] Sollte eine Bestimmung dieser AVB unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestgehend erfüllt.

[Stand: Januar 2016]